

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der zooplus AG**  
**zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („Kodex“)**  
**gemäß § 161 Aktiengesetz**

1. Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die zooplus AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 26. November 2019 den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 („**DCGC 2017**“) mit folgenden Einschränkungen entsprochen hat:

**Ziff. 3.8 Abs. 3 des DCGK 2017:** Die bestehende D&O-Versicherung sieht für Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Selbstbehalt vor. Ein Selbstbehalt hat nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität, mit der die Gremienmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

**Ziffer 4.2.3 Absatz 4 Satz 3 des DCGK 2017:** Für die Berechnung des Abfindungs-Caps wird bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit nicht auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung des laufenden Geschäftsjahrs abgestellt. Nach den Regelungen der Vorstandsverträge werden die Abfindungs-Caps – neben der jeweiligen Grundvergütung – auch unter Berücksichtigung des Zeitwerts (Fair Value) der dem jeweiligen Vorstandsmitglied bis zum Beendigungstermin zu erteilenden Aktienoptionen bzw. gegebenenfalls zu gewährenden Ansprüchen aus einem Cash-Bonus-Plan berechnet. Vorstand und Aufsichtsrat erachten dies als angemessen, um den konkreten Umständen, die zu einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit führen, und der übrigen Situation des Einzelfalls zum Zeitpunkt der Beendigung hinreichend Rechnung zu tragen.

**Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 4 des DCGK 2017:** Die Vorstandsmitglieder nehmen an einem Aktienoptionsprogramm der Gesellschaft teil. Nach Ablauf einer festgelegten Wartezeit und unter der Voraussetzung des Erreichens bestimmter, von der Hauptversammlung beschlossener Erfolgsziele gewähren die Aktienoptionen ein Recht auf den Bezug von Aktien der Gesellschaft zu einem festgelegten Preis. Das Aktienoptionsprogramm sieht keine ausdrückliche Regelung zur Berücksichtigung negativer Entwicklungen vor. Die Berücksichtigung negativer Entwicklungen erfolgt mittelbar dadurch, dass die Ausübung der Optionsrechte aufgrund des feststehenden Bezugspreises wirtschaftlich unattraktiv werden kann. Dementsprechend erklären Vorstand und Aufsichtsrat vorsichtshalber eine Abweichung.

**Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 des DCGK 2017:** Der Aufsichtsrat hat keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass eine pauschale Regelgrenze individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt. Der Aufsichtsrat möchte sich daher die grundsätzliche Möglichkeit und Flexibilität erhalten, von der Expertise langjähriger und erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren und Kandidaten zur Aufsichtsratswahl vorzuschlagen, die aus ihrer bisherigen Tätigkeit im Aufsichtsrat der zooplus AG große Erfahrungen mit dem Unternehmen haben und sich in ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit bewährt haben.

**Ziff. 5.4.6 Absatz 1 Satz 2 des DCGK 2017:** Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder werden der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie die Mitgliedschaft in den Ausschüssen nicht berücksichtigt, da der Arbeitsaufwand des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der Mitglieder in den Ausschüssen nicht maßgeblich vom Arbeitsaufwand der übrigen Aufsichtsratsmitglieder abweicht.

**Ziff. 7.1.2 Satz 3 des DCGK 2017:** Die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen werden jeweils spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums und damit innerhalb der von der

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für die Veröffentlichung von Quartalsmitteilungen durch im Prime Standard notierte Emittenten vorgesehenen Zwei-Monats-Frist veröffentlicht. Diese Fristvorgabe hält die zooplus AG für hinreichend, um eine ordnungsgemäße Rechnungslegung sicherzustellen.

2. Vorstand und Aufsichtsrat erklären ferner, dass die zooplus AG den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („**DCGC 2020**“) mit den folgenden Einschränkungen entspricht:

**F.2 des DCGK 2020:** Die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen werden jeweils spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums und damit innerhalb der von der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für die Veröffentlichung von Quartalsmitteilungen durch im Prime Standard notierte Emittenten vorgesehenen Zwei-Monats-Frist veröffentlicht. Diese Fristvorgabe hält die zooplus AG für hinreichend, um eine ordnungsgemäße Rechnungslegung sicherzustellen.

**G.17 des DCGK 2020:** Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt keine Differenzierung bei der Vergütung des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie der Mitglieder von Ausschüssen. Der zeitliche Aufwand des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der Mitglieder der Ausschüsse weicht nicht maßgeblich vom Arbeitsaufwand der übrigen Aufsichtsratsmitglieder ab.

**G.1 ff. des DCGK 2020:** Abschnitt G.I. des DCGK 2020 enthält neue Empfehlungen zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands. Im Einklang mit der Begründung des DCGK 2020 und den Übergangsregelungen des Aktiengesetzes zur Umsetzung der unter dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) neu eingeführten Regelungen zur Vorstandsvergütung, die mit den neuen Empfehlungen des DCGK 2020 in engem Zusammenhang stehen, werden die neuen Empfehlungen des DCGK 2020 zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands in bestehenden Anstellungsverträgen bisher nicht vollumfänglich berücksichtigt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der zooplus AG wird der Ordentlichen Hauptversammlung 2021 ein Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der zooplus AG vorlegen, das die neuen Empfehlungen des DCGK 2020 berücksichtigt und das für alle Anstellungsverträge gelten soll, die nach der Ordentlichen Hauptversammlung 2021 neu abgeschlossen oder verlängert werden.

3. Den Empfehlungen des DCGC 2020 wird mit den vorstehend unter Ziffer 2. genannten Einschränkungen auch in Zukunft entsprochen.

München, 2. Dezember 2020

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Christian Stahl

Dr. Cornelius Patt

Aufsichtsratsvorsitzender

Vorstandsvorsitzender